

22.12.2023

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

### A Problem und Ziel

Am 28. September 2023 traten mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes in Kraft. Das Raumordnungsrecht unterliegt der Abweichungsgesetzgebung. Dies bedeutet, dass die Vorschriften aus dem Bundesraumordnungsgesetz grundsätzlich unmittelbar in den Ländern gelten, die Bundesländer jedoch ergänzende und auch abweichende Regelungen in den eigenen Landesplanungsgesetzen treffen können.

Mit den Anpassungen im Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen gilt es im Sinne von Rechtsklarheit und Rechtsvereinfachung, landesrechtliche Regelungen, die in den neuen bundesrechtlichen Regeln aufgehen, einzusparen (digitale Beteiligung und Planerhaltung) und einen einheitlichen Sprachgebrauch von Bundes- und Landesrecht sicherzustellen („Raumverträglichkeitsprüfung“ statt „Raumordnungsverfahren“). Darüber hinaus sind landesspezifische Anforderungen durch abweichendes Landesrecht zu wahren (Zielabweichungsverfahren und Definition in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung).

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund des Auslaufens des Regionalen Flächennutzungsplans als Raumordnungsplan.

### B Lösung

Folgende wesentliche Anpassungen sieht der Entwurf des Änderungsgesetzes zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vor:

1. Die ROG-Änderung greift Regelungsinhalte des LPIG NRW auf. Das LPIG NRW hat bereits in der derzeit gültigen Fassung die Elemente der digitalen Beteiligung (§ 13 LPIG NRW) sowie eine Planerhaltungsvorschrift (§ 15 LPIG NRW) normiert, wie der Bund sie in seiner ROG Änderung nunmehr aufgegriffen hat. Das Landesrecht kann insoweit teilweise aufgehoben werden, um Doppelregelungen zu vermeiden. Gleichzeitig wird das digitale Beteiligungsverfahren weiter gestärkt, indem vorgegeben wird, dass Stellungnahmen öffentlicher Stellen regelmäßig über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.
2. Das ROG führt den Begriff der Raumverträglichkeitsprüfung ein. Im Zuge der intendierten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch eine engere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und die Vermeidung einer doppelten Umweltverträglichkeitsprüfung (Änderung von § 15 ROG und von § 49 des Gesetzes über die

Datum des Originals: 19.12.2023/Ausgegeben: 04.01.2024

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) ändert sich der Begriff „Raumordnungsverfahren“ in „Raumverträglichkeitsprüfung“.

Die bezweckte engere Verzahnung der o.g. Verfahren wird seitens des Landes Nordrhein-Westfalen bereits unterstützt, indem hier der Anwendungsbereich für Raumverträglichkeitsprüfungen gemäß § 40 LandesplanungsgesetzDVO (LPIG DVO) überwiegend auf Leitungsvorhaben beschränkt ist. Hier soll eine Anpassung an die Begrifflichkeit des ROG unter redaktionellen Gesichtspunkten beziehungsweise zur Sicherstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs erfolgen.

### 3. Bedarf einer Abweichungsgesetzgebung

#### a) Zielabweichungsverfahren

Das geänderte Raumordnungsgesetz überführt Zielabweichungsverfahren von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.

Zielabweichungen haben für die nordrhein-westfälische Planungspraxis eine geringe Relevanz; insbesondere sind in den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) bereits Ausnahmen normiert. Auf diese Weise wird eine transparente und ausdifferenzierte Planung erreicht, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegt.

Dies zeigt sich insbesondere bei dem in Aufstellung befindlichen LEP-Änderungsverfahren, welches gerade für die erneuerbaren Energien eine ausdifferenzierte Positivsteuerung normiert.

Gesonderte und zusätzliche Zielabweichungsverfahren werden so weitgehend entbehrlich. Um gleichwohl flexibel in Einzelfällen eine Zielabweichung zu ermöglichen, soll es bei der bisherigen Kann-Regelung verbleiben. Rechtstechnisch ist daher eine formale Abweichung erforderlich.

#### b) Erstmals führt der Bundesgesetzgeber eine Definition für „in Aufstellung befindliche Ziele“ als Erfordernisse der Raumordnung ein.

Diese Definition setzt gegenüber der bisherigen Planungspraxis und dem Landesplanungsgesetz NRW an einem späten Zeitpunkt an. Gerade im Lichte der bevorstehenden dritten LEP-Änderung soll an der bisherigen Rechtslage in NRW festgehalten werden und für einen frühen Zeitpunkt, nämlich bereits für den Beginn des Beteiligungsverfahrens, eine Berücksichtigungspflicht der nachgeordneten Planungsebenen normiert werden.

4. Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) wird mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr auslaufen. Regelungen, die den RFNP betreffen, können insoweit aufgehoben werden.

5. Klimaschutzgesetz, Klimaanpassungsgesetz und Landesplanungsgesetz sind miteinander verzahnt. Hier sind redaktionelle Änderungen notwendig, die sich aus dem Gesetzentwurf ergeben.

## C Alternativen

Keine.

**D Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine.

**E Sonstige Kosten**

Keine.

**F Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung**

Der Entwurf zu § 13 LPIG NRW beinhaltet eine verfahrensrechtliche Ergänzung von § 18 E-Governmentgesetz NRW. Indem die Stellungnahmen öffentlicher Stellen regelmäßig über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen, wird die Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gestärkt.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

#### Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

#### Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Teil 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 32 „Raumordnungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Raumverträglichkeitsprüfung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.“

#### Inhaltsverzeichnis

(...)

#### Teil 7: Raumordnungsverfahren

§ 32  
Raumordnungsverfahren

(...)

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne, die Braunkohlenpläne und der Regionale Flächennutzungsplan.

(2) Landesplanung ist die Planung für das gesamte Landesgebiet.

(3) Regionalplanung ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold und

Köln, des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sowie der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum Regionalverband Ruhr gehörende Gebiet.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

#### **§ 4**

#### **Regionalplanungsbehörde**

(1) Zuständige Regionalplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen Detmold und Köln für ihren Regierungsbezirk, die Regionaldirektion des Regionalverbandes Ruhr als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für ihren Regierungsbezirk außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ und das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

(2) Die Regionalplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Sie wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Planungen und Maßnahmen zum Inhalt haben, zu beteiligen.

(3) Die Regionalplanungsbehörde soll an den in § 14 Raumordnungsgesetz genannten Formen der Zusammenarbeit mitwirken.

(4) Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raumbbeobachtung im jeweiligen

Planungsgebiet und die Überwachung nach § 8 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Sie berichten der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen.

(5) Die Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers.

(6) Die oder der bei der Bezirksregierung für die Landes- und Regionalplanung zuständige Regionalplanerin oder Regionalplaner wird im Benehmen mit dem Regionalrat bestellt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte, beispielsweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung und des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung sind die genannten Klimaschutzziele und

**§ 12**  
**Allgemeine Vorschriften für**  
**Raumordnungspläne**

(1) Raumordnungspläne bestehen ergänzend zum Raumordnungsgesetz aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

(4) Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch

Klimaanpassungsziele als Ziele und/ oder Grundsätze der Raumordnung umzusetzen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**§ 13**  
**Beteiligung bei der Aufstellung von**  
**Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können und
2. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.“

6. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

**§ 13**  
**Beteiligung bei der Aufstellung von**  
**Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der zuständigen Planungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch. Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 S. 3 des Raumordnungsgesetzes ist die Auslegung auch auf der Internetseite der zuständigen Planungsbehörde bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden können. Die Auslegung der Regionalpläne bei der Regionalplanungsbehörde kann mittels eines elektronischen Lesegerätes erfolgen.

**§ 14**  
**Bekanntmachung von**  
**Raumordnungsplänen**

Der Landesentwicklungsplan, die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne sowie die Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Bereithaltung zur Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen

erfolgt dies bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Wortlaut wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

### **§ 15 Planerhaltung**

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplanes ist ergänzend zum Raumordnungsrecht außerdem unbeachtlich, wenn dieser aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt. Die nach § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes zuständige Stelle ist für den Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

### **§ 16 Zielabweichungsverfahren**

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

(2) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches entscheidet sie im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.

9. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet.“

10. In der Überschrift des Teils 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32  
Raumverträglichkeitsprüfung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**§ 17  
Inhalt und Aufstellung des  
Landesentwicklungsplanes**

(1) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet; ergänzend zur Auslegung nach § 13 erfolgt die Auslegung auch bei den Regionalplanungsbehörden. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

**Teil 7:  
Raumordnungsverfahren**

**§ 32  
Raumordnungsverfahren**

(1) Zuständige Behörde für das Raumordnungsverfahren ist die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Im Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt. Im

nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen beschränkt werden.

(2) Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen können mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Die Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „raumordnerische Beurteilung“ durch die Wörter „gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

(3) Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und ist in das Internet einzustellen, in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben bekannt zu machen, bei welcher Stelle die raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „gemäß § 15

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und für die Prüfung gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes Gebühren. Bemessungsgrundlage

Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf Anzeige des Vorhabenträgers“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten, bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors des dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 36**

#### **Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen; Entschädigung**

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten öffentlichen Stellen untersagen, und zwar

1. unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. befristet, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Sobald das Raumordnungsplanverfahren mit dem Erarbeitungsbeschluss begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen.

Der regionale Planungsträger ist über die Entscheidung der Landesplanungsbehörde zu unterrichten.

(2) Die Bezirksregierungen können unter den Voraussetzungen des § 12 des Raumordnungsgesetzes die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen.

(3) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung

mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.

(4) Muss der Träger einer nach Absatz 1 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, soweit die Untersagung von dem Planungs- oder Maßnahmeträger verschuldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(5) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

(6) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

#### **§ 40 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie für Entschädigungen und Zuwendungen,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten bei der Erarbeitung der

- Raumordnungspläne und Bedeutung und Form der Planzeichen,
3. das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes,
  4. den Anwendungsbereich sowie den Kreis der Beteiligten für ein Raumordnungsverfahren.
13. In § 40 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Die Rechtsverordnungen werden im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 41 Übergangsvorschriften**

(1) Der auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan bleibt wirksam.

(2) Die Planungsgemeinschaft bleibt zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Mai 2005 befugt.

(3) Das Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans kann durch die entsprechende Planungsgemeinschaft

1. bis zum Erarbeitungsbeschluss eines Regionalplans nur im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr
2. bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit

dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst.

(4) Die Befugnis der entsprechenden Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans endet mit dem Aufstellungsbeschluss des unter Nummer 1 genannten Regionalplans.

(5) Mit dem Ende der Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Absatz 4 gilt der bauleitplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans als Flächennutzungsplan der einzelnen an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden fort. Er gilt als gemeinsamer Flächennutzungsplan i.S.d. § 204 Baugesetzbuch für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten, benachbarten Gemeinden fort, die eine solche Fortgeltung als gemeinsamer Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten des unter Absatz 3 genannten Regionalplans beschließen.

(6) Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.

#### **„§ 41 Übergangsvorschriften**

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Begründung:****Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis LPIG NRW)**

Redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG).

**Zu Nr. 2 (§ 2 LPIG NRW)**

Buchstabe a)

Absatz 1

Mit dem am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) getroffenen Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr läuft das Instrument des Regionalen Flächennutzungsplans in Nordrhein-Westfalen aus. Der Regionale Flächennutzungsplan gehört daher nicht mehr zu den in § 2 zu definierenden Raumordnungsplänen.

Buchstabe b)

Absatz 4

Formale Abweichung vom ROG zur Klarstellung, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nicht erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorliegen, sondern regelmäßig deutlich früher, nämlich mit der Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Sie sind dann gemäß § 4 ROG insbesondere bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ihre Verwirklichung kann gemäß § 36 des Landesplanungsgesetzes gesichert werden. Dem Aufstellungsbeschluss im Sinne der Definition entspricht bei der Aufstellung beziehungsweise Änderung des Landesentwicklungsplans der jeweilige Kabinettsbeschluss.

**Zu Nr. 3 (§ 4 LPIG NRW)**

Der Begriff „Raumordnungsverfahren“ wird zur Angleichung an das geänderte Raumordnungsgesetz durch „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt. Die Begriffe „Erarbeitung und Aufstellung“ werden zur Angleichung an die in § 19 des Landesplanungsgesetzes verwendete Terminologie durch die Begriffe „Aufstellung und Feststellung“ ersetzt.

**Zu Nr. 4 (§ 12 LPIG NRW)**

Buchstabe a)

Absatz 2

Redaktionelle Änderung „Aufstellung“.

Absatz 3

Redaktionelle Änderung und dynamischer Verweis auf das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW.

Buchstabe b)

Absatz 4

Streichung: Redaktionelle Änderung, da der Klimaschutzplan als Rechtsinstrument nicht mehr gültig ist.

#### **Zu Nr. 5 (§ 13 LPIG NRW)**

Nachdem das Bundesgesetz nun die Veröffentlichung im Internet zum zentralen Mittel der Beteiligung macht, bedarf es im Landesgesetz nur noch einer ergänzenden Erläuterung zu den weiteren Zugangsmöglichkeiten (Vereinfachung).

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind die in § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten.

Weitere Anforderungen an die Beteiligung ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz. Danach ist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder sind mehrere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, „soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist.“ So kann die zuständige Behörde nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden, ob es eines analogen Zugangs bedarf. Soweit dies in der Praxis mit angemessenem Aufwand gewährleistet werden kann, bleibt es mithin bei der in Nordrhein-Westfalen bereits bisher geltenden Regelung, nach der die Auslegung bei den Regionalplanungsbehörden mittels geeignetem elektronischem Lesegerät erfolgen kann. Die bisher im Landesplanungsgesetz vorgesehene „elektronische Auslegung“ bei Kreisen und kreisfreien Städten kann entfallen.

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung sollen nach Bundesrecht elektronisch übermittelt werden. Nach der Gesetzesbegründung zum Raumordnungsgesetz sollte ergänzendes Landesrecht erlassen werden, soweit die Länder mündliche Stellungnahmen ausschließen und nur Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form zulassen wollen (vgl. BT-Drs. 20/4823, S. 24). § 13 Satz 2 Nummer 1 LPIG NRW folgt dieser Empfehlung. Nur schriftliche Stellungnahmen sind ausnahmsweise möglich, mündliche Stellungnahmen sind im Umkehrschluss in jedem Fall ausgeschlossen. In Nordrhein-Westfalen gilt zudem nach § 18 E-Government-Gesetz NRW, dass die Behörden des Landes das Portal „Beteiligung NRW“ für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren nutzen sollen. Diese Soll-Regelung wird für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsverfahren hinsichtlich der einzureichenden Stellungnahmen auf alle beteiligten öffentlichen Stellen ausgeweitet. Auf diese Weise wird der Aufwand der Zusammenführung von Stellungnahmen, die über unterschiedliche Kanäle bei der jeweiligen Raumordnungsbehörde eingehen, reduziert und das digitale Verfahren gestärkt.

#### **Zu Nr. 6 (§ 14 LPIG NRW)**

Mit dem am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) getroffenen Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr läuft das Instrument des Regionalen Flächennutzungsplans in Nordrhein-Westfalen aus. Insofern wird diese Regelung obsolet.

#### **Zu Nr. 7 (§ 15 LPIG NRW)**

Redaktionelle Anpassung an das ROG.

Das ROG greift Regelung aus dem LPIG NRW auf: Damit wird die ergänzende Regelung obsolet (Verschlankung des Gesetzes).

#### **Zu Nr. 8 (§ 16 LPIG NRW)**

§ 6 Abs. 2 ROG neu überführt Zielabweichungsverfahren von einer „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift. Zielabweichungen haben für die nordrhein-westfälische Planungspraxis eine eher geringe Relevanz; in den Festlegungen der nordrhein-westfälischen Raumordnungspläne sind bereits Ausnahmen normiert. Gesonderte und insbesondere zusätzliche Zielabweichungsverfahren werden so vermieden.

Insofern sieht NRW den Beschleunigungseffekt, den der Bund seiner Änderung hinterlegt, für NRW nicht. Dies erfordert rechtstechnisch eine formale Abweichung vom Raumordnungsgesetz. Im Übrigen gilt § 6 ROG, das heißt insbesondere auch der erweiterte Kreis der Antragsberechtigten.

#### **Zu Nr. 9 (§ 17 LPIG NRW)**

Folgeänderung zu § 13 s.o.

#### **Zu Nr. 10 (Überschrift: Teil 7 LPIG NRW)**

Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung.

#### **Zu Nr. 11 (§ 32 LPIG NRW)**

Buchstabe a)

Überschrift: Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung.

Buchstabe b)

Absatz 1

Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung. Das Bundesrecht schreibt nun in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG stets eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Buchstabe c)

Absätze 3 und 4

Anpassung an die Begrifflichkeiten des ROG.

Buchstabe d)

Absatz 5

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des ROG.

Die Bemessungsgrundlage ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerw-GebO NRW) ausdrücklich geregelt und bedarf hier keiner zusätzlichen Erläuterung.

#### **Zu Nr. 12 (§ 36 LPIG NRW)**

Absatz 1

Streichung als redaktionelle Änderung: In Aufstellung befindliche Ziele werden in § 2 Absatz 4 neu definiert.

Absatz 2

Die Regelung erlaubte in ihrer bisherigen Fassung bereits die Anweisung einer nach den Regeln des Baugesetzbuches und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und insoweit als Baubehörde handelnden Behörde. Möglich ist etwa die Anweisung einer Immissionsschutzbehörde, die im Rahmen der Konzentrationswirkung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens über baurechtliche Vorschriften zu entscheiden hat. Die Änderung soll dies klarstellen und einer engeren Auslegung des Gesetzes entgegenwirken. Auch die Anweisung von Behörden, die im Zusammenhang mit der Genehmigung von Abgrabungen – sei es nach dem Abgrabungsgesetz oder aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen – über deren baurechtliche Zulässigkeit zu entscheiden haben, ist von § 36 Absatz 2 umfasst.

#### **Zu Nr. 13 (§ 40 LPIG NRW)**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nr. 14 (§ 41 LPIG NRW)**

Der Regionale Flächennutzungsplan läuft als Planungsinstrument mit dem Regionalplan Ruhr aus, weshalb die Absätze 1-5 aufgehoben werden. Die Neufassung der Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 6, wobei die Stichtagsregelung an die aktuelle Übergangsregelung des Raumordnungsgesetzes angepasst wurde. Zudem wird klargestellt, dass es sich um eine Ergänzung zu § 27 ROG handelt.